Landesverband Nordrhein-Westfalen

Präambel

Der BDK ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem und menschengruppenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- » Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen
- » Chancengleichheit und Vielfalt
- » Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- » Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK.

§ 1 Name, Organisationsbereich und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.", im Folgenden "BDK NRW" genannt.
- 2. Der BDK NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht.
- 3. Der BDK NRW ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitäts-bekämpfung Beschäftigten im Öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
- 4. Der BDK NRW ist als selbstständige Untergliederung organisatorisch Mitglied im Gesamtverein Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.
- 5. Der BDK NRW ist ein rechtsfähiger Verein und seit dem 17.05.2010 im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Registerblatt 10363 eingetragen.
- 6. Der BDK NRW ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK NRW setzt sich als gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband für die

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele. Der BDK NRW ist berechtigt, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

- 2. Der BDK NRW wirkt bei der politischen Willensbildung zur Kriminalitätsbekämpfung mit.
- 3. Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Rechtsschutzordnung.
- 4. Gewährung von Sozialleistungen auf Grundlage der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Sozialordnung.
- 5. Der BDK NRW setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarif-erträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten. Der BDK NRW erkennt das geltende Tarifrecht in Bund und Ländern an.
- 6. Die Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste erfolgt aufgrund der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. verabschiedeten Ehrenordnung.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1. Im BDK NRW können Mitglieder werden:
 - a) Angehörige der deutschen Polizei
 - b) Beamte und Beamtinnen, sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung, welche die Kriminalitätsprävention und den Opferschutz einschließt.
 - c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung
 - d) Pensionär:innen und Rentner:innen, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen angehörten.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
- 3. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK NRW nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
- 4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht und/oder die Betätigung in allen Organen sowie Vertretungen

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

des BDK NRW aus.

- 5. Wird eine Aufnahme durch den geschäftsführenden Landesvorstand abgelehnt, sind dem/der Antragsteller:in die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden, worüber der Landesvorstand endgültig entscheidet.
- 6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Werte aus der Präambel und Ziele des BDK NRW zu unterstützen.
- 7. Mitglieder des BDK NRW sind gleichzeitig Mitglieder beim Bundesverband.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Ehrenmitglieder in den BDK NRW aufgenommen werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK NRW verdient gemacht hat. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK NRW zu unterstützen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK NRW gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung.
- 2. Die Ehegatten:innen/Lebenspartner:innen verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung / Austritt durch das Mitglied
 - b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis
 - c) Ausschluss durch die Organe des BDK NRW (Näheres regelt § 7)
 - d) Tod
 - e) Streichung von der Mitgliederliste nach § 7a.
- 2. Die Kündigung / Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem Landesverband wirksam erklärt werden. Er bestätigt den Eingang schriftlich.
- 3. Die Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b e endet jeweils zum Monatsende.
- 4. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Ämtern in den Organen des Vereins aus.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitglied-schaft im Bundesverband. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK NRW ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK NRW innerhalb von vier Wochen an den BDK NRW zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
- 2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragsnachzahlung.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, Interessen des BDK NRW sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Beitragsrückstand um mehr als ein Quartal.
- 2. Der Ausschluss aufgrund § 7 Nr. 1. a) erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes, nachdem dieser das betroffene Mitglied angehört hat.
 - Die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied durch den geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Erreichbarkeit des Mitglieds ermittelt werden kann.
 - Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvor-
 - stand eingelegt werden, über den der Landesvorstand abschließend ent-scheidet.
- 3. Der Ausschluss aufgrund § 7 Nr. 1. b) erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes. Nr. 2 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- 4. Ist ein Ausschlussantrag gegen ein durch den LDT bestelltes Landesvor-standsmitglied gestellt worden, beschließt der LDT darüber mit Zweidrittel-mehrheit; bei Ausschlussanträgen gegen übrige Landesvorstandsmitglieder entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

§ 7a Streichung von der Mitgliederliste

- 1. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BDK NRW länger als ein Quartal im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- 2. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 7b Vereinsstrafen

- 1. Der Landesvorstand kann bei minderschweren Verstößen gegen die Satzung, Interessen des BDK NRW sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie wegen Fehlverhaltens von Mitgliedern, insbesondere auch gegen Mitglieder, die die Berufsehre verletzen, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Vereinsstrafen durch Beschluss festsetzen:
 - a) Rüge,
 - b) zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt
 - c) befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen.
- 2. Die Gründe für den Beschluss sind dem Mitglied durch den geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden, über den dann das Vereinsgericht (§ 15a) entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäfts-stelle des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.
- 2. Der Landesdelegiertentag beschließt in der Beitragsordnung den zu erhebenden Mitgliedsbeitrag. § 14 Nr. 5 d der Landessatzung bleibt davon unberührt.
- 3. Mitglieder des BDK NRW, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Landesvorstand für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.

§ 9 Untergliederungen/Bezirksverbände

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

- 1. Der BDK NRW ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind die Bezirksverbände.
- 2. Die Satzungen der Bezirksverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Landessatzung stehen.
- 3. Organe der Bezirksverbände sind die jährliche Mitgliederversammlung und der Bezirksvorstand, der mindestens aus dem oder der Vorsitzenden, Schatzmeister:in/Kassierer:in und Geschäfts-/Schriftführer:in besteht. Verantwortlichkeiten und Abläufe regeln die Bezirksverbände in ihren Satzungen.
- 4. Die Bezirksverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben pro Quartal die in der Beitragsordnung festgelegten Beitragsanteile. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Mittel im Sinne der Ziele des BDK NRW verwendet werden.
- 5. Die Bezirksvorstände übermitteln ihre Jahresabschlüsse dem Landesvorstand bis zum 31.01. des Folgejahres.
- 6. Die Bezirksvorstände unterrichten den Landesvorstand regelmäßig und zeitnah über ihre verbandspolitischen Aktivitäten auf Bezirksebene. Die Protokolle der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zeitnah zukommen zu lassen.

§ 10 Kompetenzverteilung

- 1. Der BDK NRW, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verein sind und den BDK NRW als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksverbände.
- 2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dieses nicht den Belangen des BDK NRW gemäß Nr. 1 oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegensteht.
- 3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbände bzw. des BDK NRW entgegenstehen, werden durch Landesvorstandsbeschluss entschieden.

§ 11 Organe des BDK NRW

Organe des BDK NRW sind:

- a) der Landesdelegiertentag
- b) der Landesvorstand

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

c) der geschäftsführende Landesvorstand.

§ 12 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK NRW. Er ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde. Wurde die Beschlussfähigkeit zu Beginn des LDT festgestellt, gilt der LDT während seiner gesamten Dauer als beschlussfähig.

Er setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Landesvorstand
- b) den Kassenrevisoren:innen
- c) durch die Bezirksverbände zu bestimmenden Delegierten.
- 2. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Bezirksverbände sind die Zahlen der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 des vorletzten Quartals vor dem Landesdelegiertentag. Sie errechnen sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt; bei Überhang ist aufzurunden.
 - Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten beträgt 4,5 % des Bestandes der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1.
- 3. Bezirksverbände, für die gemäß Berechnung nach d'Hondt kein Delegiertensitz errechnet wurde, entsenden einen Delegierten.
- 4. Der Landesdelegiertentag tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird vom geschäftsführenden Landesvorstand sechs Monate vorher schriftlich bekannt gegeben. Die satzungsgemäßen Organe des BDK NRW sind berechtigt, fristgerechte zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Das Datum ist in der Ankündigung des LDT bekannt zu geben. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Einzelheiten regelt die Versammlungsund Wahlordnung. Der Landesdelegiertentag wird geschäftsführenden Landesvorstand vorläufigen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einen Monat vor Beginn einberufen.
- 5. Der Landesdelegiertentag kann in das Folgejahr verschoben werden, sofern zwingende Gründe eine Versammlung im laufenden Jahr nicht möglich machen. Soweit zwingende Gründe Einfluss auf die Art der Durchführung des LDT nehmen, legt der Landesvorstand fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der geschäftsführende Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt und übermittelt den teilnahmeberechtigten Delegierten die persönlichen Zugangsdaten.
- 6. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e.V.



Landesverband Nordrhein-Westfalen

- als Grundlage für die aktuelle Tagung.
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes und des Berichts der Kassenrevision sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes,
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenrevisor:innen einmalige Wiederwahl ist möglich.
- f) Beschlussfassung der Beitragsordnung gemäß § 8 Nr. 2,
- g) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK NRW und die eingebrachten Einzelanträge,
- h) Beschlussfassung über den Beitritt des BDK NRW in internationale Organisationen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des BDK NRW und die anschließende Verwendung des Vermögens i.S.v. § 22.
- 7. Die Beschlüsse des Landesdelegiertentages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß Nr. 6 c und g bedürfen der Zweidrittel-, gemäß Nr. 6 h und i der Dreiviertelmehrheit.
- 8. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK.

§ 13 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

- 1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom geschäftsführenden Landesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens acht Bezirksverbände oder 10 % der Mitglieder dieses verlangen.
- 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 12 Nr. 1 entsprechend.

§ 14 Landesvorstand

- 1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) geschäftsführender Landesvorstand gemäß § 15 Nr. 1
 - b) Vorsitzende der Bezirksverbände.
- 2. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Landesvorstandes gem. Nr. 1b können sich von einem anderen Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Bezirksvorstände können dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören oder umgekehrt.
 - Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes sind mit Ausnahme der gleichzeitigen Ausübung der Aufgabengebiete des Landesvorsitzes, der

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Kasse und der Geschäftsführung zulässig. Bei der Ausübung von Doppelfunktionen kann nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.

- 3. Der Landesvorstand wird mindestens zweimal jährlich von der/dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter:innen oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Landesvor-stand legt bei der Einladung fest, ob die Landesvorstandssitzung als Präsenz-sitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der geschäftsführende Landesvorstand den Ort der Versammlung und die persönlichen Zugangsdaten bekannt.
- 4. Der Landesvorstand vertritt den BDK NRW im Rahmen der Bestimmungen des § 10 und setzt sich für die Vereinsziele ein.
- 5. Der Landesvorstand hat über Nr. 4 hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK NRW gem. § 2 ergeben.
 - b) Beschlussfassung im laufenden Geschäftsbetrieb. Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen (§ 14 VWO BDK NRW e.V.).
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentages.
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Landesvorstand.
 - e) Wahl kommissarischer Mitglieder des geschäftsführenden Landesvor-standes gemäß § 15.
 - f) Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts, und kommissarische Wahl bei deren vorzeitigem Ausscheiden.
 - g) Bestimmung des Sitzes der Landesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben.
 - h) Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Landesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbands-arbeit auf Landesebene nicht ausreicht, so kann er einen bis zu 10 % höheren Landesanteil beschließen. Ebenso kann der Landesvorstand den Landesteil bis zu 10% kürzen.

§ 15 Geschäftsführender Landesvorstand

- 1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören grundsätzlich mit Stimmrecht an:
 - a) der oder die Landesvorsitzende
 - b) vier gleichberechtigte Vertreter:innen des Landesvorsitzes,
 - c) der oder die Landesschatzmeister:in und
 - d) ein oder eine Vertreter:in
 - e) der oder die Landesgeschäftsführer:in und
 - f) ein oder eine Vertreter:in
 - g) die Sachgebietsleiter:innen.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mindestens gehören dem geschäftsführenden Landesvorstand an:

- a) der oder die Landesvorsitzende
- b) der oder die Landesschatzmeister:in
- c) der oder die Landesgeschäftsführer:in
- 2. Die Amtszeit des geschäftsführenden Landesvorstandes beträgt 4 Jahre; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Zum/zur Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Hinsichtlich der weiteren Positionen des geschäftsführenden Landesvorstandes gilt, dass bei mehreren Wahlvorschlägen als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge abgestimmt wird. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
- 3. Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes und deren Verteilung regelt die Geschäftsordnung.
- 4. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK NRW nach außen und gegenüber den Bezirksverbänden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentages oder des Landesvorstandes ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des Landesdelegiertentages. Er setzt sich für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte.
- 5. Der geschäftsführende Landesvorstand ist zur Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind, berechtigt.
- 6. Der oder die Landesvorsitzende hat die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Angelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus hat der oder die Landesvorsitzende die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis für hauptamtliche Mitarbeitende.
- 7. Der geschäftsführende Landesvorstand tagt grundsätzlich monatlich.

 Der oder die Landesvorsitzende lädt zur Sitzung ein. Er legt bei der Einladung fest, ob die Vorstandssitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt er den Ort der Versammlung und die persönlichen Zugangsdaten bekannt.
- 8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. § 14 VWO BDK NRW e.V. gilt entsprechend.
- 9. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.



Landesverband Nordrhein-Westfalen

- 10. Den Vorstand i.S.v. § 26 BGB bilden der oder die Landesvorsitzende, Landesschatzmeister:in und Landesgeschäftsführer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 11. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Vertreter:innen gemäß § 15 Nr. 1 b, d und f ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Nr. 1 a, c und e ausüben.
- 12. Einzelheiten über Zeichnungsbefugnisse bei Rechtsgeschäften mit und ohne finanzielle Bindungswirkung sowie allgemeinen Kassenangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 13. Der geschäftsführende Landesvorstand bestimmt die Kandidat:innen für die Personalratswahlen auf Landesebene (PHPR) und die Teilnehmer:innen des BDT.

§ 15a Vereinsgericht

- 1. Das Vereinsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem oder der Vorsitzenden sowie zwei Beisitzenden. Der oder die Vorsitzende muss die Fähigkeit zum deutschen Richteramt haben.
- 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsgerichts beträgt vier Jahre; sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- 3. Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts umfasst

I. Instanz als Mediations- und Schlichtungsstelle:

- a) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- b) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand und Mitgliedern,
- c) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen dem Verband und Mitgliedern,
- d) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen.

II. Instanz als Entscheidungsinstanz:

Verhängung von Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern.

- 4. Die Verfahrensordnung beschließt der Landesvorstand.
- 5. Übergangsvorschrift:

Solange keine Verfahrensordnung besteht und kein Vereinsgericht eingerichtet ist, kann mit Beschluss des Landesvorstandes die Bundesschiedskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 14 Bundessatzung BDK) angerufen werden.

sein.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

§ 16 Ehrenamt

- 1. Alle Vereinsämter (§ 14, 15 und 15a) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu kann der Landesvorstand durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 3. Der Landesvorstand vergibt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 4. Der geschäftsführende Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle (§ 14 Nr. 5g) einrichten und hauptamtliche Mitarbeitende einstellen.

 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können hauptamtlich beschäftigt
- 5. Im Übrigen haben Amtsinhaber:innen (Nr. 2) und Mitarbeitende (Nr. 3) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und/oder Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7. Weitere Einzelheiten zu den Nrn. 2 6 regelt die Geschäftsordnung und Spesenordnung.

§ 17 Haftungsbegrenzung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger:innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK NRW, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK NRW abgedeckt sind.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

2. Der BDK NRW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK NRW abgedeckt sind.

§ 18 Kassenrevision

- 1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes üben mindestens zwei Revisor:innen aus. Bei der Revision müssen zwei Revisor:innen und ein oder eine Landesschatzmeister:in anwesend sein.
- 2. Zwischen zwei Landesdelegiertentagen finden jährlich Revisionen der Landeskasse statt. Im Jahr des Landesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag vorliegt.
- 2. Die Revisor:innen prüfen insbesondere
 - Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts.
 - die Kassenbestände.
 - die Einnahmen und Ausgaben,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes.
- 4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - die aktuelle Finanzsituation,
 - die zu erwartende Finanzentwicklung,
 - die daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.

- 5. Die Revisor:innen sind jederzeit zur Revision der Kassen bei den Bezirksverbänden des BDK NRW berechtigt.
- 6. Die Revisor:innen sind zusätzlich zur Prüfung der rechtlich verselbstständigten Geschäftsbereiche und Beteiligungen des BDK NRW verpflichtet.
- 7. Die Revisor:innen stellen ihren Prüfbericht auf dem nächsten ordentlichen LDT vor und erklären sich zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Landesvorstands.

§ 19 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20 Versammlungs- und Wahlordnung

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die Versammlungs- und Wahlordnung ergänzt die Satzung des BDK und gilt für alle Versammlungen (Sitzungen, Versammlungen und Delegiertentage) auf Landes- und Bezirksverbandsebene.

§ 21 Datenschutz

Der BDK NRW fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und regelt die Grundsätze der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der durch den Landesvorstand zu beschließenden Datenschutzordnung.

§ 22

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- 3. Wird die Voraussetzung gem. Abs. 2 nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben ist.
- 4. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins benennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator:innen.
- 6. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an einen mit Zweidrittel durch die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung aus Nr. 1 gegründeten Nachfolgeverein. Ein Nachfolgeverein muss sich, bezogen auf das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen, für die Kolleginnen und Kollegen der Polizei NRW und hier insbesondere der Kriminalpolizei und für eine verbesserte Kriminalitätsbekämpfung einsetzen.

Kommt es hierzu nicht, dann an den Bundesverband des Bund Deutscher Kriminalbeamter.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Mitglieder des BDK NRW, in deren Dienstbereich ein Bezirksverband noch nicht besteht, gehören einem vom Landesvorstand zu bestimmenden betreuenden Bezirksverband an. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf eigenen Wunsch einem Bezirksverband zugeordnet werden, der nicht seinem Dienst- oder



Landesverband Nordrhein-Westfalen

Wohnbereich entspricht.

- 3. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder Urabstimmung zu. Der Beitritt einzelner Bezirksverbände ist ausgeschlossen.
- 3. Soweit in Satzung und nachrangigen Vereinsordnungen der Begriff "schriftlich" verwendet wird, ist hiermit ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung aller visualisierter Informationen, Benachrichtigungen und Willensbekun-dungen per E-Mail und Bekanntmachung auf der BDK-Internetseite/ Homepage gemeint und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte angegebene E-Mail-Adresse abgesandt und auf der BDK-Internetseite eingestellt wurde.
- 4. Die Satzung wurde vom 19. Landesdelegiertentag am 28.09.2022 in Duisburg beschlossen und ersetzt die damit aufgehobene Satzung vom 06.09.2018.

Duisburg, 28.09.2022

Oliver Huth Landesvorsitzender

Michael Müller Landesgeschäftsführer

Jochen Fier Landesschatzmeister